

Verordnung

vom 22. Februar 2011

Inkrafttreten:

01.01.2011

**zur Änderung des Reglements
über die kulturellen Angelegenheiten**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen Angelegenheiten (KAR) (SGF 480.11) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Die Direktion [*für Erziehung, Kultur und Sport*] kann für die Gewährung von Subventionen besondere Bestimmungen in Form von Weisungen erlassen.

Art. 11 Abs. 1, Abs. 3 Bst. f und Abs. 4 (neu)

¹ Die ausserordentliche Subvention besteht in einer finanziellen Unterstützung einer Veranstaltung.

[³ Sie wird unter den folgenden Bedingungen gewährt:]

f) Die ausserordentliche Subvention einschliesslich der Defizitgarantie hat subsidiären Charakter; ihr Betrag ist somit geringer als die Subvention oder Defizitgarantie der direkt betroffenen lokalen Körperschaften.

⁴ Wiederholt stattfindende Veranstaltungen können nur in den Genuss einer Defizitgarantie kommen. Vorbehalten sind die Vereinbarungen zur Kulturförderung, die der Staatsrat mit der kantonalen Kommission der Loterie Romande abschliesst.

Art. 12 Abs. 2 Bst. c

[² Er *[der Schaffensbeitrag]* wird unter folgenden Bedingungen gewährt:]

- c) Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verfügt auf dem betreffenden Gebiet über eine abgeschlossene Berufsausbildung und ist darin hauptberuflich tätig.

Art. 25 Veröffentlichung des literarischen Werks

¹ Ein Beitrag an die Veröffentlichung des literarischen Werks kann gewährt werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Die Verfasserin oder der Verfasser des betreffenden Werks hat ihren oder seinen Wohnsitz im Kanton; ist dies nicht der Fall, so muss das Werk einen engen Bezug zum Kanton aufweisen.
- b) Es muss sich um ein belletristisches Werk handeln; ist dies nicht der Fall, so muss das Thema einen engen Bezug zur Kultur oder zum Kulturerbe Freiburgs aufweisen.

² An eine Veröffentlichung im Eigenverlag kann kein Beitrag gewährt werden.

Art. 2

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX